

## Literatur

Die als Quellen verwendete Literatur (mehr als 1.000) ist in den jüngsten Auflagen der Lehrbücher zu jedem Kapitel angegeben.

*Weihmann / Schuch*

### **Kriminalistik**

### **Kriminaltechnik**

Führung – Praxis – Studium  
12. Auflage, Hilden 2011

*Weihmann / Schuch*

### **Prüfungswissen**

### **Kriminalistik und Kriminaltechnik**

Hilden 2011  
(vormals Musterklausuren)

Die bisher hier aufgeführte Literatur wurde in die 12. Auflage, Stand: 3.7.2011, übernommen.

Weitere Literatur (für die nächste Auflage), geordnet nach den Kapiteln des Lehrbuches „Kriminalistik“, nachfolgend.

**Letzter Eintrag in Rotschrift.**

## **Kapitel 1, Einführung in die Kriminalistik**

*Thomas Simmroß*, Kriminalpolizei im 21. Jahrhundert – Anpassung oder Abschaffung?, in: Die Polizei 2011, Seite 192

[Eine realistische, überzeugende und ausführliche Beschreibung des Berufsbildes von Kriminalbeamten und deren Notwendigkeit.]

## Kapitel 4, Kriminaltechnik

### Kapitel 4.18.1 (vorletzter Absatz)

Im Sommer 2011 hat der „Chaos Computer Club“ (CCC e.V.) anonym **Spionage-Software** erhalten (ausführlich mit vielen Beispielen in: FASZ vom 9.10.2011, Seite 1, 12 und 41 – 47; FAZ vom 10.10.2011, Seite 1 und 5; FAZ vom 11.10.2011, Seite 2). Es wird vermutet, dass es sich dabei um Software handelt, die Ermittlungsbehörden in Deutschland benutzen und damit gegen das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur „Online-Durchsuchung“ verstoßen würden (BVerfGE 120, 274). Das Bundesinnenministerium stellt klar, dass das Bundeskriminalamt solche Software nicht einsetzt (FAZ vom 10.10.2011, Seite 5).

Diese Software, auch „**Trojaner**“ genannt, ist in der Lage, über die gesetzliche Erlaubnis hinaus und unter Nutzung von ausländischen Servern, **Überwachungsmodule auf Computer** zu schleusen und dort alle Daten auszuspionieren, diese zu verändern sowie vorhandene Mikrofone und Kameras einzuschalten, ohne dass dies bemerkt oder gar bewiesen werden kann. Der Zugriff auf fremde Daten erfolgt bereits, bevor diese verschlüsselt sind. Damit ist die **Beweissicherheit** für Daten in Computern **nicht mehr gegeben**. Es können jetzt auf einem Computer verbotene Daten sein, die tatsächlich unbemerkt eingeschleust wurden. Darüber hinaus kann jeder Benutzer eines Computers behauptet, dass die verbotenen Daten nicht von ihm stammen. Da diese Software anonym verschickt wurde, dürfte sie sich in privaten Händen befinden. Das ist besonders bedenklich, weil sie so unkontrolliert gegen jedermann eingesetzt werden kann. Weil der Angriff über das Ausland gestartet wird, ist grundrechtlich garantierter Rechtsschutz kaum möglich (BVerfGE 7, 198).

Höchst bedenklich sind die Äußerungen des Bundesinnenministers zu dem Thema, insbesondere seine Feststellung: „Die Meinung einer Regierung sei halt manchmal anders als die Meinung eines Gerichts“ [das BVerfG], FAZ vom 19.10.2011, Seite 1.

Jetzt lenkt der Bundesinnenminister ein: Man werde die Trojaner-Programme künftig in einheitlicher Regie mit den Ländern selbst entwickeln, dazu ein „**Kompetenzzentrum**“ einrichten und zusätzliche Experten einstellen müssen (FAZ vom 21.10.2011, Seite 5).

## Kapitel 6, Anzeigenaufnahme

**EGMR**, Verletzung der Unschuldsvermutung durch voreingenommene Ermittler, NJW 2011, Seite 1789, Abs. 51

„Die Unschuldsvermutung wird verletzt, wenn Erklärungen oder Entscheidungen den Eindruck erwecken, der Betroffene sei schuldig, oder wenn die Öffentlichkeit dazu veranlasst wird, an seine Schuld zu glauben, oder wenn die Beurteilung des zuständigen Richters vorweggenommen wird“.

## Kapitel 11, Vernehmung

*Alexander Ignor*, Die Ethikdiskussion in der Anwaltschaft, in: NJW 2011, Seite 1537

*Christian Kranjcic*, Dolmetschen im Strafverfahren: Wider die Wörtlichkeit und für wirkliche Zweckorientierung. Oder: Wem dient der Dolmetscher? [mit vielen Quellen], NStZ 2011, Seite 657

## Kapitel 12, Gegenüberstellung / Lichtbildvorlage / Wiedererkennungsverfahren

**BGH**, Urteil vom 14.4.2011, Sequentielle Wahllichtbildvorlage; Wiedererkennen in der Hauptverhandlung, in: NStZ 2011, Seite 648

Die Information des Kriminalisten, dass sich in der Wahllichtbildvorlage auch der Täter befindet, „stellt jedoch keine unzulässige Suggestion des betroffenen Tatzeugen dar, **es sei denn**, dass die Unbefangenheit des Zeugen beim Wiedererkennungsverfahren durch Hinzutreten besonderer Umstände unsachgemäß in eine bestimmte Richtung gelenkt wird“.

## **Kapitel 15, Aktenführung / Schriftformen / Polizeiliche Kriminalstatistik**

*Robert Mischkowitz / Helmut Becker*, Die neue Polizeiliche Kriminalstatistik, in: Kriminalistik 2011, Seite 308

## **Kapitel 18, Festnahme, Durchsuchung, Beschlagnahme**

**BVerfG**, NVwZ 2011, 743, Unverhältnismäßige Freiheitsentziehung durch Polizei zum Zwecke der Identitätsfeststellung.

[Abgrenzung von „**freiheitsbeschränkenden**“ und „**freiheitsentziehenden**“ Maßnahmen sowie die **Verhältnismäßigkeit** bei Identitätsfeststellung und bei erkennungsdienstlicher Behandlung.]

## **Kapitel 21, Prävention**

*Eddi Hartmann*, Strategien des Gegenhandelns – Zur Soziodynamik symbolischer Kämpfe um Zugehörigkeit, Soziologische Dissertation, Universität Potsdam, Konstanz 2010.

Buchbesprechung in: FAZ vom 15.8.2011, Seite 24. Untersucht werden die Ursachen für **Straßenkrawalle** und deren Anwendung auf die Ereignisse in Frankreich, Spanien und England.

*Hans-Georg Soeffner*, Der natürliche Mensch in Tottenham [Ein Beitrag zu den vermutlichen Ursachen für die **Straßenkrawalle** in London 2011], FAZ vom 17.8.2011, Seite N 3

## **Kapitel 24, Kriminalistische Deliktsanalyse**

*Helmut Hoffmann*, Die Entwicklung des Internetrechts bis Mitte 2011, NJW 2011, S. 2623

*Peter Gola / Christoph Klug*, Die Entwicklung des Datenschutzrechts in den Jahren 2010 / 2011, NJW 2011, Seite 2484

*Detlef Schmidt*, Die Entwicklung des Betäubungsmittelstrafrechts bis Mitte 2011, NJW 2011, Seite 3007

## **Kapitel 25, Führung**

*Bernd Walter*, Das **Kooperative Führungssystem** der Polizei – Fakten und Fiktionen, Die Polizei 2011, Seite 273, mit einem „**ernüchternden Fazit**“ (Seite 279).

[Eine aktuelle Bestandsaufnahme. Auch wenn sechs Bundesländer / Bund verbindliche Richtlinien erlassen haben, bedeutet das noch lange nicht, dass dort alle Führungskräfte, insbesondere die in höchsten Positionen, ihren Egoismus überwinden. Schon *Altmann / Berndt* konnten nicht unterschiedlicher sein.]

*Eckstein*, **Wahrheitspflicht und Aussageverweigerungsrecht des Beamten bei dienstlichen Befragungen und Stellungnahmen**, in: Die Polizei 2011, Seite 321